

12



**[Merkblatt zur Videoüberwachung mit
Checkliste zur Planung einer Videoüberwachung]**

einfach & sicher

Datenschutz im Bistum Mainz

Inhaltsverzeichnis

Merkblatt zur Videoüberwachung mit Checkliste zur Planung einer Videoüberwachung auf der Grundlage des § 52 KDG 3

1. Die Videoüberwachung im Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit 3

2. Ist Videoüberwachung somit unzulässig?..... 4

3. Wie kann eine Videoüberwachungsanlage rechtmäßig betrieben werden? 5

 1. Schritt: Berechtigte eigene Interessen 5

 2. Schritt: Erforderlichkeit 6

 3. Schritt: Verhältnismäßigkeit..... 6

4. Wie muss über die Videoüberwachung informiert werden?..... 7

5. Wie muss das System der Videoüberwachung aufgebaut sein? 7

6. Wie lange dürfen die Aufzeichnungen gespeichert werden? 8

7. Gelten die Anforderungen auch für Attrappen? 8

8. Checkliste zur Planung einer Videoüberwachung 9

9. Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach § 15 KDG bei Videoüberwachung 14

10. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) für die Kirchengemeinden.. 17

11. Literatur 17

Impressum Fehler! Textmarke nicht definiert.

Merkblatt zur Videoüberwachung mit Checkliste zur Planung einer Videoüberwachung auf der Grundlage des § 52 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz)

3

1. Die Videoüberwachung im Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Das ist in unserem Grundgesetz und auch in der europäischen Charta der Grundrechte an vorderster Stelle verankert. Daneben tritt das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Betrachtet man diese beiden Grundrechte gemeinsam, ergibt sich daraus das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägungsform dieser beiden Rechte. Das bedeutet, dass wir grundsätzlich selbst darüber bestimmen dürfen, was andere Menschen über uns wissen dürfen. Das gilt auch für Bilder oder Videoaufnahmen, auf denen wir abgebildet sind. Daraus folgt, dass es nicht unbegrenzt erlaubt sein kann, Personen zu filmen und die Bilder zu veröffentlichen.

Jeder Mensch hat das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen, ohne dass er damit rechnen muss, dass heimlich oder offen Videoaufnahmen von ihm gemacht werden. Dennoch besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Videoüberwachung zu betreiben.

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum wurde in den letzten Jahren immer wieder kontrovers diskutiert. Viele Bürgerinnen und Bürger erhoffen sich durch mehr Videoüberwachung zusätzlichen Schutz und eine rasche Aufklärung von Straftaten.

Gleichzeitig wächst die Sorge vor einer stetigen Beobachtung und Überwachung durch Staat und Unternehmen. Dabei geht es nicht allein um die Frage, ob eine bestimmte Überwachungsanlage zu einem bestimmten Zweck, gerechtfertigt ist und ihre Aufgabe erfüllt, sondern um die Rechtfertigung der Überwachungslandschaft, die durch die Einrichtung tausender von Anlagen entsteht und bereits entstanden ist. Wen beobachten wir eigentlich? Meistens sind es keine bösen Straftäter, sondern ehrliche Bürger, die sich rechtstreu verhalten. Diese haben aber das Recht, sich unbeobachtet und anonym im öffentlichen Raum zu bewegen, fernab von einer Überwachungsgesellschaft.

Aber auch bei vielen Verantwortlichen in sozialen, caritativen oder kirchlichen Einrichtungen, die für die Sicherheit von Menschen Verantwortung tragen und zudem kostenorientiert handeln wollen, sind Videoüberwachungsanlagen heute ein Thema. Es wird angenommen, dass das Aufhängen von Beobachtungskameras den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit vermittelt und zusätzlich können hohe Kosten für den Personalaufwand für Sicherheitskräfte eingespart werden. Man bekommt also "Sicherheit zum kleinen Preis!" Etliche Untersuchungen zeigen, dass dies jedoch ein Irrtum ist!



Anlagen der optisch-elektronischen Überwachung zeigen ihren Nutzen meist nur im Rahmen einer Fülle von weiteren Maßnahmen. Als Hilfsmittel und Ergänzung zu gut durchdachten Sicherheitsprojekten zeigen sie ihre Stärken. Allerdings in vielen Bereichen, in denen nicht allzu große Risiken bestehen, kosten sie am Ende mehr, als durch sie an der Vermeidung der Schäden erspart worden ist.

Daher fangen immer mehr Menschen an, die Berechtigung zu Vornahme einer Videoüberwachung zu bezweifeln und fragen bohrend und beharrlich nach der Rechtsgrundlage hierfür. Und sie haben Recht! Sie berufen sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das einige wesentliche Grundsätze für die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen aufgeführt hat, die verhindern, dass das Grundrecht auf Schutz der Intimsphäre völlig ausgehöhlt wird.

2. Ist Videoüberwachung somit unzulässig?

Nein. Sie bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage, die Art und Ausmaß des Eingriffs in das Recht, sich frei und unbeobachtet bewegen zu können, konkret regelt. Im kirchlichen Bereich ist das die Vorschrift aus § 52 KDG. Unter Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hängt die Zulässigkeit einer Beobachtung entscheidend von der Eingriffsintensität ab.

Dazu führte das Bundesverfassungsgericht folgendes aus:

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist die Art der Beeinträchtigung. Insofern kann auch von Belang sein, ob die betroffenen Personen für die Maßnahme einen Anlass geben und wie dieser beschaffen ist (vgl. BVerfGE 100, 313 <376>; 107, 299 <318 ff.>; 109, 279 <353>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 4. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, NJW 2006, S. 1939 <1942>). Verdachtslose Eingriffe mit großer Streubreite, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 348 <383>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 4. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, NJW 2006, S. 1939 <1944>).

Eine geplante Videoüberwachung ist ein intensiver Eingriff. Sie beeinträchtigt alle, die den betroffenen Raum betreten. Sie dient dazu, belastende hoheitliche Maßnahmen vorzubereiten und das Verhalten der den Raum nutzenden Personen zu lenken. Das Gewicht dieser Maßnahme wird dadurch erhöht, dass infolge der Aufzeichnung das gewonnene Bildmaterial in vielfältiger Weise ausgewertet, bearbeitet und mit anderen Informationen verknüpft werden kann. Von den Personen, die die Begegnungsstätte/Ort betreten, dürfte nur eine Minderheit gegen die Benutzungssatzung oder andere rechtliche Vorgaben, die sich aus der allgemeinen Rechtsordnung für die Benutzung der Begegnungsstätte ergeben, verstoßen. Die Videoüberwachung und die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials erfassen daher überwiegend Personen, die selbst keinen Anlass schaffen, aufgrund derer die Überwachung vorgenommen wird. Für die Intensität eines Eingriffs sprechen also, nach Meinung der Gerichte, eine Reihe von beachtenswerten Gründen:

- Das eine große Zahl von meist unbescholtenen und sich korrekt verhaltenden Bürgern einem Generalverdacht ausgesetzt werden.
- Der Versuch, das Verhalten der beteiligten Personen zu lenken.
- Die Möglichkeit, das gewonnene Bildmaterial auszuwerten, zu bearbeiten und mit anderen Informationen zu verknüpfen.

Trotz der hohen Eingriffsintensität ist heute dennoch Videoüberwachung scheinbar selbstverständlich

- auf wichtigen Plätzen und Straßen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, wie Bussen und Bahnen,
- auf Parkplätzen und Parkhäusern,
- im Eingangsbereich von Krankenanstalten,
- im Eingangsbereich von Büros, Behörden und wichtigen Institutionen,
- in den Schalterhallen der Banken
- in vielen Geschäften und Kaufhäusern
- in bzw. vor Kirchen und Kindertageseinrichtungen....

Und nun auch noch im Bereich der Kirche? Menschen, die Ruhe und Andacht suchen, Menschen, die unsere Hilfe brauchen, Menschen, die behindert sind und unsere persönliche Pflege in Anspruch nehmen möchten, sie alle sollen sich unter Generalverdacht stellen und daher in vielen Situationen beobachten lassen? Wir haben es natürlich auch mit Menschen zu tun, die aus Aversion gegen die Kirche zu schädigenden Handlungen neigen. Hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Selbst-/Objektschutz und der Freiheit des Einzelnen zu finden, ist keine leichte Aufgabe.

3. Wie kann eine Videoüberwachungsanlage rechtmäßig betrieben werden?

Jede Videoüberwachung, die nicht ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeit dient, muss eine Reihe von gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um zulässig zu sein. Zugrundeliegende Regelungen nach § 52 KDG - Videoüberwachung:

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

a) zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und der Verantwortliche sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung gemäß §§ 15 und 16 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Person einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

1. Schritt: Berechtigte eigene Interessen

Um eine Videoüberwachung zu installieren, muss

- a) sie zur Aufgabenerfüllung dienlich sein oder
- b) sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes dienlich sein oder
- c) ein berechtigtes Interesse vorliegen.

Das bedeutet, dass gewichtige Gründe vorhanden sein müssen, die zu der Einrichtung einer Videoüberwachung führen. Ein solcher Grund für eine Videoüberwachung liegt beispielsweise vor, wenn Eigentum vor Diebstahl oder Sachbeschädigung geschützt werden soll. Das berechtigte Interesse muss anhand konkreter Tatsachen begründet werden, z. B. wenn sich bereits Vorfälle ereignet haben oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ereignen werden. Eine Videoüberwachung ins Blaue hinein „für den Fall, dass etwas passiert“ oder auch aus Motiven wie Neugierde ist nicht zulässig.

6

2. Schritt: Erforderlichkeit

Auch wenn man ein berechtigtes Interesse festgestellt hat, muss bedacht werden, dass durch die Videoüberwachung die Grundrechte der erfassten Personen beeinträchtigt werden. Daher muss die Frage gestellt werden, **ob es anstelle der Videoüberwachung alternative Maßnahmen gibt**, die nicht oder weniger tief in das Recht der betroffenen Person eingreifen und es dem Verantwortlichen dennoch erlauben, seine Interessen wirksam durchzusetzen.

Die Alternativen wären dann der Videoüberwachung vorzuziehen, und die Videoüberwachung wäre nicht zulässig.

3. Schritt: Verhältnismäßigkeit

Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Wenn festgestellt worden ist, dass der verfolgte Zweck einzig mit dem Mittel der Videoüberwachung wirksam verfolgt werden kann, muss im dritten Schritt überlegt werden, **ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen** die berechtigten Interessen des Verantwortlichen überwiegen. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen sind **je nach Einzelfall in unterschiedlich** starker Ausprägung zu berücksichtigen.

Entscheidend ist dabei immer der Bereich bzw. Kontext, in dem die Videoüberwachung stattfinden soll.

In **Intimzonen** (z. B. Toiletten, Saunabereiche oder Umkleieräumen) ist eine Videoüberwachung in jedem Fall **unzulässig**.

In **Individualbereichen**, die zwar öffentlich zugänglich sind, aber dem persönlichen Rückzug dienen (Restaurants / Erholungsbereiche/ Gesundheitseinrichtungen), ist ein **strenger Maßstab** anzulegen. In Bereichen, in denen Menschen ihre Freizeit gestalten, sich länger aufhalten und miteinander kommunizieren, wird durch eine Videoüberwachung üblicherweise stark in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Das gilt **auch für die eigene Nachbarschaft** in einem Wohngebiet.

Auch wenn die Möglichkeit besteht, Bewegungsprofile zu erstellen, die Aufnahmen für einen sehr langen Zeitraum gespeichert werden oder durch viele Personen ohne Weiteres einsehbar sind, intensiviert sich der Grundrechtseingriff. So genannte „**Dome-Kameras**“ sind **wegen ihrer universellen Technik ebenfalls besonders eingriffsintensiv**, da Außenstehende die Blickrichtung der Kamera und somit auch überwachungsfreie Bereiche schlechter erkennen können.

Nicht zum öffentlich zugänglichen Bereich gehören Treppenhäuser oder private Wohnungen bzw. Grundstücke. Hier ist der räumliche Bezug zum oben genannten Individualbereich besonders eng. Deswegen kann der Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen besonders intensiv sein.

Sobald **Kinder** betroffen sind, wiegen die schutzwürdigen Interessen besonders schwer. Gerade durch das europäische Datenschutzrecht bzw. Kirchliche Datenschutzgesetz werden Kinder besonders geschützt.

Auch im **Arbeitsverhältnis** ist eine permanente Überwachung ein starker Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen.

7

Wenn Kunden, Gäste oder Passanten in öffentlich zugänglichen Räumen, wie Hotel- und Bahnhofshallen, Schalterhallen von Banken und Sparkassen oder Kundenbereichen von Kaufhäusern und Tankstellen betroffen sind, sind die schutzwürdigen Interessen von etwas geringerem Gewicht. Auch hier ist allerdings **immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig**, aus der sich ergeben kann, dass die Überwachung unzulässig ist.

Bei der Betrachtung der einzelnen Bereiche ist zusätzlich immer danach zu fragen, was eine betroffene Person berechtigterweise erwarten kann. In Schalterhallen von Banken ist beispielsweise eher mit einer Videoüberwachung zu rechnen als in einer Kirche.

4. Wie muss über die Videoüberwachung informiert werden?

Für jeden überwachten Bereich sind aussagekräftige Hinweisschilder in Augenhöhe zu installieren, aus denen der Umstand der Überwachung deutlich wird. Sie können aus einem Text und einem Piktogramm bestehen und dürfen nicht zu klein sein. Die Schilder müssen jeder betroffenen Person „ins Auge fallen“. Außerdem müssen weitere Informationen für die betroffene Person enthalten sein, dazu gehören unter anderem:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontakt der oder des Datenschutzbeauftragten (wenn vorhanden)
- Verarbeitungszweck
- Rechtsgrundlage, ggf. berechtigtes Interesse
- Speicherdauer

Darüber hinaus sind weitere Informations- und Transparenzanforderungen zu beachten. Es ist möglich, diese Informationen stufenweise anzugeben. Die oben genannten Aspekte (siehe auch § 15 KDG) sollten möglichst bereits als vorgelagertes Hinweisschild zugänglich gemacht werden. Auf diesem muss darüber hinaus eine Information darüber enthalten sein, wo und wie man sich weitergehend informieren kann. Es kann beispielsweise auf ggf. einen bereitliegenden Flyer oder durch einen Link oder QR-Code auf eine Homepage verwiesen werden. Darauf müssen alle Informations- und Transparenzanforderungen (§15 Abs. 2 KDG) vollständig enthalten sein.

5. Wie muss das System der Videoüberwachung aufgebaut sein?

Wenn ein System zur Videoüberwachung installiert werden soll, muss sich der Betreiber als Verantwortlicher schon bei der Planung des Systems über den Aufbau und die Datenverarbeitung Gedanken machen.

Der Verantwortliche ist dazu verpflichtet, zu **dokumentieren**, wie und wann sie eine Überwachung vornimmt. Nur so kann er seine Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Personen und der Aufsichtsbehörde erfüllen. Zugrundeliegende Regelungen: § 26 Abs. 1 bis 3 und 5, §27 und § 31 KDG

Verantwortliche müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Aufzeichnungssysteme sicher und datenschutzfreundlich gestaltet werden. Sie dürfen zum Beispiel nicht für Unbefugte zugänglich sein. Ebenfalls dürfen die Systeme nur die Funktionen enthalten, die unbedingt notwendig sind, um den verfolgten Zweck zu erreichen.

Das System der Videoüberwachung darf grundsätzlich keine Programme zur biometrischen Auswertung der Daten (z. B. Gesichtserkennung) enthalten. Dies ist nur in wenigen Ausnahmefällen unter engen Voraussetzungen zulässig, die bei der standardmäßigen Videoüberwachung nicht erfüllt sind. Sollte solche Funktionalität serienmäßig verbaut sein, ist diese zu deaktivieren.

6. Wie lange dürfen die Aufzeichnungen gespeichert werden?

Die Aufbewahrung von gespeicherten Videoaufnahmen ist auf wenige Kalendertage zu beschränken (in der Regel 48 Stunden). In Ausnahmefällen kann auch eine längere Speicherdauer zulässig sein. Diese muss aber gesondert begründet werden. Die Videoaufnahmen müssen – am besten automatisiert – nach Zeitablauf gelöscht werden.

7. Gelten die Anforderungen auch für Attrappen?

Durch Attrappen entsteht der Eindruck einer Überwachung. Daher wird auch durch funktionslose Geräte das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person beeinträchtigt. Die Datenschutzgesetze sind nicht anwendbar, da keine Daten verarbeitet werden.

Damit unterliegen Attrappen nicht der Kontrolle durch die Datenschutzaufsichtsbehörde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Attrappen uneingeschränkt eingesetzt werden dürfen. Im Fall von Persönlichkeitsrechtsverletzungen können betroffene Personen zivilrechtliche Ansprüche gegen den Betreiber geltend machen. Die Maßstäbe des Datenschutzrechts sollten daher entsprechend angewendet werden (Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit).

In der Anlage befindet sich eine Checkliste, die Sie im Vorfeld einer Beauftragung bzw. Installation so genau wie möglich beantworten sollten. Diese Liste wird dann in einem Vorortgespräch mit Ihrem zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten einzeln besprochen und abschließend entscheidet der Verantwortliche/die Verantwortlichen, nach einer Interessensabwägung, über den Einsatz bzw. die Installation.



8. Checkliste zur Planung einer Videoüberwachung

1. Beschreibung der Maßnahme:

(1) Name und Anschrift der verantwortlichen datenverarbeitenden Stelle/des Hausrechtsinhabers (z.B. Kirchengemeinde):

9

(2) Anschrift der videoüberwachten Einrichtung/Dienststelle (z.B. Kita, Bücherei, ...)

(3) Betroffene Gebäudeteile/betroffene Außenflächen

(4) Kurzbeschreibung der Videoüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u. ä.)

2. Zweck dem die Videoüberwachungsmaßnahme dienen soll (Zutreffendes ankreuzen und ausführen)

zum Schutz von Personen und / oder Sachen (Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen/konkretisieren)

zur Überwachung von Zugangsberechtigungen (konkretisieren: Zugang für welchen Bereich, wer ist berechtigt, wer soll/muss am Zugang gehindert werden)

3. Kreis der Betroffenen (Zutreffendes ankreuzen)

- Besucher der Einrichtung
- Mitarbeiter der Einrichtung
- Personal anderer Unternehmen
- Sonstige Betroffene

4. Welche Mitarbeiter haben Zugang zu den erhobenen Bilddaten? (Zutreffendes ankreuzen)

- Empfang
- Mitarbeiter mit besonderen Funktionen (Administratoren, Fernwartungs-Mitarbeiter)

- Mitarbeitende im Sicherheitsdienst

- Dienststellenleitung

- sonstige Zugriffsberechtigte

5. Abwägung von Zielen und Gefahren

(1) Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit (bitte Nachweise dazu dokumentieren) geben Anlass für eine Videoaufzeichnung?

(2) Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an dieser Stelle in Zukunft mit einer weiteren Verletzung von Rechtsgütern zu rechnen ist?

(3) Welche Eingriffsmöglichkeiten stehen zur Verfügung?

a) Personelle Eingriffsmöglichkeiten

b) Technische Eingriffsmöglichkeiten

(4) Ist eine Aufzeichnung / Speicherung der Bilder vorgesehen? (Zutreffendes ankreuzen)

ja, durch _____

nein

(5) Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videobeobachtung nicht erreicht werden?

(6) Welche alternativen Maßnahmen zur Videoüberwachung wurden geprüft?

(7) Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein?

(8) Wie ist sichergestellt, dass die Videoüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst?

12

(9) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?

ja, weil _____

nein, weil _____

(10) Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)?

(11) Wie lange werden die Daten gespeichert?

(12) Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen?

(13) Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt?

(14) Wie ist der Zugriff auf die Aufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert?

6. Bei Einsatz von Videokamera-Attrappen: Welche Gründe führen zum Einsatz einer Videoattrappe?

7. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Videoüberwachung:

13

8. Wurde der Betriebliche Datenschutzbeauftragte informiert? (Zutreffendes ankreuzen)

ja

nein, weil _____

Ort, Datum

Unterschrift und Funktion des/der
Verantwortlicher

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach § 15 KDG bei Videoüberwachung



Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Beispiel für ein vollständiges Informationsblatt (Aushang) nach § 15 KDG bei Videoüberwachung



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 17 KDG im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (§ 18 KDG).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in § 19 KDG im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in § 20 KDG aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (§ 23 KDG).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsicht**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Regelungen des KDG verstößt (§ 48 KDG). Die betroffene Person kann dieses Recht bei der zuständigen Datenschutzaufsicht geltend machen. In der Diözese (Name Diözese) ist die zuständige Datenschutzaufsicht: ...

Ausfüllhinweise zum den Mustern vorgelagertes Hinweisschild und Informationsblatt zur Videoüberwachung

1. Informationsblatt zur Videoüberwachung

Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. § 14 KDG). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.

2. Vorgelagertes Hinweisschild

Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. § 14 KDG). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen. Die Hinweise zu den weiteren Informationen muss um die genaue Ortsangabe bzw. Fundstelle im Internet ergänzt werden.

3. QR-Code

Bei Verwendung des QR-Codes muss dieser durch einen von dem Verantwortlichen erstellten QR Code ersetzt werden. Bei dem im Muster abgebildeten QR Code handelt es sich um einen Platzhalter.

4. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich ist nach § 4 Nr. 9 KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Im Falle von juristischen Personen (z.B. Kirchengemeinden, GmbHs, Vereinen usw.) ist die Nennung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter ist der vom Verantwortlichen benannte Datenschutzbeauftragte. Hierbei kann es sich um einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder um einen externen Datenschutzbeauftragten handeln.

6. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung von Daten per Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn Sie die Voraussetzungen von §§ 6 ff, 52 KDG erfüllen. Die entsprechend zutreffende Rechtsgrundlage sowie der beabsichtigte Zweck müssen kurz in Schlagworten dargestellt werden.

7. Berechtigte Interessen

Die berechtigten Interessen des Verantwortlichen an der Durchführung der Videoüberwachung müssen kurz in Schlagworten dargestellt werden.

8. Speicherdauer, oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Bei einer festgelegten Speicherdauer muss die tatsächliche Speicherdauer, bei einer individuell bestimmten Speicherdauer, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer angegeben werden.

9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Empfänger ist nach § 4 Nr. 11 KDG eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt.

Bitte geben Sie hier die Stellen der Empfänger an, die die entsprechenden Daten verarbeiten. Hierbei wird nicht nach der konkreten Person, sondern nach der verarbeitenden Stelle gefragt.

10. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB)

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Wolfgang Knauer

Tel.:06131-253889

Postfach 1560, 55005 Mainz

datenschutz.bo@bistum-mainz.de

17

11. Literatur

Videoüberwachung – Eine Arbeitshilfe für Kirchliche Einrichtungen, Hrsg.: Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer, Juli 2012

Kurzpapier Nr. 15 – Videoüberwachung nach der DS-GVO, Hrsg.: DSK – Datenschutzkonferenz, Januar 2018

Datenschutz kompakt – Videoüberwachung Teil 1, Hrsg.: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI), Januar 2017

Videoüberwachung – Praxisreihe Nr.5, Hrsg.: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Juni 2019

Handreichung zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen in Ausübung des Hausrechtes nach § 30 Abs. 7 HambDSG, Hrsg.: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit; o.A.

Datenschützer kritisieren Wildwuchs bei Überwachung – Mit Kameras Vandalismus verhindern ? In Kirchenzeitung (<https://www.kjz-online.de>), Hrsg. Kirchenzeitung im Bistum Hildesheim, Februar 2020

Impressum:

Herausgegeben vom
Bischöflichen Ordinariat Mainz



Betriebliche Datenschutzstelle im Bistum Mainz

☎ 06131-253857

✉ Postfach 1560, 55005 Mainz

✉ datenschutz@bistum-mainz.de

Redaktion: Wolfgang Knauer, Alexandra Glinka